

Beitragsordnung:

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen gemäß § 6 der Satzung. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
Die Beitragsordnung tritt mit der Gültigkeit der Satzung in Kraft.

1. Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist für alle Mitglieder gleich und beträgt 60 Euro jährlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann für Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger auf Antrag auf 36 Euro pro Jahr ermäßigt werden.
- (3) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Veränderung der Beitragspflichten führen, sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Tritt ein Mitglied in der zweiten Jahreshälfte ein, so wird nur der halbe Jahresbeitrag einmalig eingezogen.

2. Beitragseinzug

Die Mitgliedsbeiträge werden über den Schatzmeister eingezogen und verwaltet.
Der Einzug erfolgt im Abbuchungsverfahren zum Anfang des Kalenderjahres.
Tritt ein Mitglied in der zweiten Jahreshälfte ein, so wird nur der halbe Jahresbeitrag eingezogen.
Werden eingezogene Beiträge unberechtigt oder versehentlich zurückgefordert, so kommt das Mitglied für die entstandenen Mehrkosten auf.
Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr aus oder verzieht, so erfolgt keine anteilige Rückerstattung des eingezogenen Jahres- Beitrages.
Bareinzahlungen, Daueraufträge oder Überweisungen sind nur in genehmigten Ausnahmefällen zum Jahresbeginn möglich.

3. Spenden

Spendenquittungen werden für Mitgliedsbeiträge und Geldspenden am Jahresende für das Mitglied vom Schatzmeister erstellt und können dem Finanzamt vorgelegt werden.
Für Sachspenden ohne Belege können keine Spendenquittungen erstellt werden.

Bad Soden, den 26.09.2011